

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	W&S Curd Lime 312g Glas
Artikelnummer	30381
EAN Code Artikel	0043647691033
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	312,0 g
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Tiptree Lime Curd – frisch & fruchtig. Cremige Limettencreme mit feiner Süße und Zitrusnote – ideal für Scones, Pfannkuchen oder als Kuchenfüllung. Ein spritziger Genuss aus der Traditionsküche von Wilkin & Sons!		
Bezeichnung des Lebensmittels	Lime Curd		
Zutaten	Zucker, gesalzene Butter (MILCH, Salz), Wasser, EIGELB, VOLLEI, Limettenkonzentrat (3%), Geliermittel: Pektin, Säureregulator: Citronensäure, Limettenöl.		
Zubereitungs-empfehlung	Nach dem Öffnen kühl lagern und innerhalb 4 Wochen verzehren.		
Bio	Nein	Vegan	Nein
Hinweis	Nicht relevant	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungs-pflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Eier und Eierzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Lactose)		
Spurenkennzeichnung Allergene	Keine		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	15 Monate

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels)

Brennwert	1.635 kJ/389 kcal		
Fett	15 g	davon gesättigte Fettsäuren	8,7 g
Kohlenhydrate	59 g	davon Zucker	58 g
Eiweiß	2,0 g	Salz	0,33 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
Gesamtkeimzahl	< 50.000 kbE/g
Enterobacteriaceae	< 1.000 kbE/g
E.coli	< 10 kbE/g
Schimmelpilze	< 10.000 kbE/g
Hefen	< 1.000 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g
Listeria monocytogenes	< 100

VERPACKUNG

EAN Code Karton	00043647691149	VE Verkaufseinheit	6
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,496 kg	Zolltarifnummer	21069098
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	210x140x106	Umverpackung/Gebinde Material	Papier+Karton
Primärverpackung Maße LxBxH mm	67x67x104	Primärverpackung Material	Glas
Verschluss Material	Weißblech	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	29	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	232
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	105

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten-typ	Material	Masse	produkt-berührend	PFAS-Info (a-d)
Behälter	Glas	174 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Deckel	Weißblech	7 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Umkarton		21 g	Nein	entfällt *

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
 Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	22.06.2026 22:19:59
Zutaten	22.06.2026 22:18:26
Allergene	Keine
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	31.10.2016 18:09:27
Spurenkennzeichnungen Allergene	Keine

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer